

Zulassungsverfahren § 181 SGB III Hier: Entzug von Trägerzulassungen

ZENTRALE DER BA, AM 41

29.10.2018



Meldung der entzogenen Trägerzulassungen
durch die fachkundigen Stellen

(gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 der
Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsför-
derung – AZAV)

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit
(BA) nach § 6 Abs. 2 AZAV

V01

Bekanntmachung am 29.10.2018

Gültig ab: 01.11.2018



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zulassen. Nach § 181 Abs. 7 SGB III ist die fachkundige Stelle verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden, Frist nicht erfüllt. Um Förderfälle auszuschließen, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) ein Meldeverfahren entwickelt und mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) abgestimmt. Um ein einheitliches und zügiges Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Meldung des Entzuges zu gewährleisten, veröffentlicht die BA nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen ab dem 01.11.2018 anzuwenden ist.

Verfahren beim Entzug von Trägerzulassungen:

Die fachkundigen Stellen melden unverzüglich den Entzug einer Trägerzulassung an die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), spätestens innerhalb von drei Werktagen.

Diese vollständig ausgefüllten Listen werden von den fachkundigen Stellen in dem von der DAkkS bestimmten Format und auf dem von der DAkkS bestimmten Kommunikationsweg eingereicht.

Die DAkkS leitet die von den fachkundigen Stellen vorgelegten Listen ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Die DAkkS nutzt hierbei das von der BA bestimmte Format und den von der BA bestimmten Kommunikationsweg.